

## Anforderungen an die Barrierefreiheit von Apps und Websites öffentlicher Stellen

**Dr. Christopher Jones**, LL.M. (Eur), CIPP/E  
Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB

# Überblick

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen auf europäischer Ebene</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Nationale Rechtsgrundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Anwendungsbereich: Öffentliche Stellen</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Pflichten in Bezug auf Barrierefreiheit</b>	<b>6</b>
4.1	Barrierefreie Gestaltung von Websites und Apps	6
4.2	Erklärung zur Barrierefreiheit	8
4.3	Erläuterungen in Leichter Sprache / Gebärdensprache	9
4.4	Berichtspflicht über die Barrierefreiheit	10
<b>5</b>	<b>Fazit und Ausblick</b>	<b>11</b>

# 1. Rechtsgrundlagen auf europäischer Ebene

- ▶ **Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen:**
  - ▶ Veröffentlicht am 2. Dezember 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union.
  - ▶ Ziel: Grundsätze und Techniken eines barrierefreien Zugangs zu Websites und mobilen Anwendungen aufzustellen, um diese für Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen.
  
- ▶ **Durchführungsbeschlüsse der EU-Kommission:**
  - ▶ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur **Festlegung einer Mustererklärung** zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102.
  - ▶ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur **Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung** der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102.
  - ▶ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 der Kommission vom 20. Dezember 2018 über die **harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen** zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102.
  
- ▶ Europäische Norm EN 301 549.
- ▶ Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1).

## 2. Nationale Rechtsgrundlagen

### ▶ **Bundesebene**

- ▶ Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).
- ▶ Flankierende Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0).
- ▶ Ab 2025: Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG).

### ▶ **Länderebene**

- ▶ Eigenständige (neu erlassene oder überarbeitete) Landesgesetze.
- ▶ Teilweise Verweis auf die Bundes-BITV 2.0, teilweise Erlass eigener Verordnungen über die barrierefreie Informationstechnik.
- ▶ Abzugrenzen: E-Government-Gesetze, die (mit Ausnahme von Hamburg) in allen Ländern erlassen wurden. Ziel: Gewährleistung barrierefreier Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Verwaltungsprozesse.

### 3. Anwendungsbereich: Öffentliche Stellen

- ▶ **Öffentliche Stellen** sind unmittelbare Adressaten der Pflichten in Bezug auf barrierefreie Gestaltung von Webangeboten.
- ▶ **Art. 3 Nr. 1 Richtlinie 2016/2102** definiert öffentliche Stellen als *„den Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/24/EU oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, sofern diese Verbände zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen“*.
- ▶ Nach **§ 12 BGG** sind öffentliche Stellen des Bundes (1) die Träger öffentlicher Gewalt und, unter bestimmten Voraussetzungen (2) sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen sowie (3) Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist.
- ▶ Anwendungsbereich der **Ländergesetze** entspricht dem des BGG weitestgehend, teilweise sehen die Landesgesetzgeber jedoch landesspezifische Anpassungen und weitergehende Konkretisierungen vor.

## 4. Pflichten in Bezug auf Barrierefreiheit

### 4.1 Barrierefreie Gestaltung von Websites und Apps

- ▶ Die **Erfüllung** der Anforderungen an die Barrierefreiheit **wird vermutet**, wenn die Gestaltung der App bzw. Website harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entspricht, und diese Normen im Amtsblatt der Europäischen Union genannt worden sind.
- ▶ Durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 im Amtsblatt genannt: **Norm EN 301 549 bzw. die WCAG 2.1.**
- ▶ **Ziff. 9 („Web“)** der **EN 301 549** nennt eine Auflistung der zu beachtenden technischen Aspekte, welche zur Konkretisierung der technischen Anforderung für Webprogrammierer bzw. Dienstleister dienen kann.
- ▶ EN 301 549 verweist zur technischen Spezifikation auf Teile der **WCAG 2.1**, welche konkrete Vorgaben für die technische Implementierung barrierefreier Elemente in die jeweilige Website aufstellt.
- ▶ Weichen Projekte zu Apps und Websites von marktüblichen Gestaltungen und den technischen Standards ab, müssen öffentliche Stellen die zusätzlichen Anforderungen des **§ 3 Abs. 2 BITV 2.0** beachten.

## Barrierefreie Gestaltung von Websites und Apps

### ▶ Ausnahmen:

- ▶ **Art. 5 der RL (EU) 2016/2102** sieht vor, dass Pflichten dort nicht gelten sollen, wo sie zu **unverhältnismäßigen Belastungen** für die öffentlichen Stellen führen würden.
- ▶ Maßnahmen sind unverhältnismäßig, wenn sie eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden, sie die Fähigkeit der öffentlichen Stelle gefährden würden, ihren Zweck zu erfüllen bzw. Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen (Erwägungsgrund 39 der RL (EU) 2016/2102).
- ▶ Entsprechende Ausnahmetatbestände finden sich auch in den **bundes- bzw. landesrechtlichen Umsetzungsakten**.

## 4.2 Erklärung zur Barrierefreiheit

- ▶ **Art. 7 der RL (EU) 2016/2102** sieht die Pflicht der öffentlichen Stellen vor, eine **detaillierte, umfassende und klare Erklärung** zur Barrierefreiheit über die Vereinbarkeit ihrer Websites und mobilen Anwendungen bereitzustellen und diese regelmäßig zu aktualisieren.
- ▶ Bei der Erklärung handelt es sich um eine **zu erstellende Seite** als Teil des digitalen Angebots, welche spezifische Informationen über die Barrierefreiheit des Webangebots sowie ggf. Hinweise auf barrierefrei nutzbare Alternativen enthält.
- ▶ Der Anhang des Kommissionsbeschlusses EU 2018/1523 enthält eine **Mustererklärung** zur Barrierefreiheit, welche sowohl obligatorische als auch fakultative Inhalte vorsieht.
- ▶ Ausnahmen von dieser Pflicht sind nicht vorgesehen.



## 4.3 Erläuterungen in Leichter Sprache / Gebärdensprache

- ▶ **§ 4 BITV 2.0** sieht eine Pflicht zur Vorhaltung von Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache vor.
- ▶ Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind Informationen zu den wesentlichen Inhalten, Hinweise zur Navigation, eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit sowie Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen.
- ▶ **Teil 1 und 2 der Anlage 2 BITV 2.0** nennen die formalen Anforderungen, die bei der Bereitstellung von Informationen in Gebärdensprache bzw. in Leichter Sprache zu beachten sind.
- ▶ Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht derartige Vorgaben nicht vor.

## 4.4 Berichtspflicht über die Barrierefreiheit

- ▶ **Art. 12 Abs. 1 der RL (EU) 2016/2102** sieht vor, dass die Mitgliedstaaten periodisch überwachen, inwieweit Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Barrierefreiheitsanforderungen genügen.
- ▶ Spätestens ab dem **23. Dezember 2021** (erster Berichtszeitraum) – und danach alle drei Jahre – haben die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Ergebnisse dieser Überwachung zu erstellen und der Kommission zukommen zu lassen.
- ▶ Vor diesem Hintergrund wurde bei der Bundesstelle Barrierefreiheit eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet.
- ▶ Auf Bundesebene erstatten die **obersten Bundesbehörden** (§ 12c Abs. 1 BGG) und auf Landesebene die **Länder** (§ 12c Abs. 2 BGG) alle drei Jahre, **erstmals zum 30. Juni 2021**, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik Bericht über den Stand der Barrierefreiheit der Websites und mobilen Anwendungen.
- ▶ Auch auf Landesebene wurden entsprechende Landes-Überwachungsstellen eingerichtet bzw. benannt. Teilweise sehen die Länder vor, dass die jeweilige öffentliche Stelle selbst an die Länder-Überwachungsstelle berichtet.

## 5. Fazit & Ausblick

- ▶ Die Pflicht öffentlicher Stellen zum Abbau von Barrieren für Menschen mit Beeinträchtigungen ist ein **wichtiger Schritt** zur Ermöglichung der Teilhabe aller Menschen am öffentlichen Leben.
- ▶ Gleichzeitig kann es auch **nur ein Anfang** sein, denn in vielen Bereichen bleiben Barrieren weiterhin bestehen.
- ▶ Im **privatwirtschaftlichen Bereich** werden **ab Juli 2025** mit dem **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)** bereits für einige Bereiche Barrierefreiheitsanforderungen eingeführt.
- ▶ Hinsichtlich der Entwicklungsrichtung mag man **Parallelen zum Datenschutz** erkennen. Erfahrungen in diesem Bereich zeigen, dass im gesellschaftlichen Interesse liegende Pflichten zunächst im öffentlichen Bereich umgesetzt wurden und dort eine gewisse Vorbildfunktion hatten, bis sie schließlich den breiten Markt erreichten.

# Dr. Christopher Jones, LL.M. (Eur), CIPP/E

Senior Associate Hamburg

+49 40 36803 229

[c.jones@taylorwessing.com](mailto:c.jones@taylorwessing.com)

---

Beratungsschwerpunkte:

- Barrierefreiheit in der Informationstechnologie
- Datenschutz
- IT-Recht
- Telekommunikation
- E-Commerce



||  
Sprechen Sie mich an!